

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Bautechnikverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 84/2012 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 29/2015

§/Artikel/Anlage

§ 41

Inkrafttretensdatum

19.06.2015

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text

§ 41*) OIB-Richtlinie 6

(1) Den im § 40 Abs. 1 bis 3 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn die OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe Oktober 2011, eingehalten wird; die Berechnung der Energiekennzahlen hat gemäß dem im Internet auf der Homepage des Österreichischen Instituts für Bautechnik (www.oib.or.at) veröffentlichten Leitfaden Energietechnisches Verhalten von Gebäuden (OIB-Leitfaden), Ausgabe Oktober 2011 – Revision Dezember 2011, auf den in der OIB-Richtlinie 6 verwiesen wird, zu erfolgen.

(2) Abweichend von Punkt 3.1.1 zweiter Satz der OIB-Richtlinie 6 dürfen andere Nutzungen mit insgesamt nicht mehr als 100 m² konditionierte Netto-Grundfläche jedenfalls der Wohnnutzung zugeordnet werden.

(3) Abweichend von Punkt 3.2 der OIB-Richtlinie 6 sind beim Neubau von Wohngebäuden folgende Anforderungen bezogen auf den höchstzulässigen jährlichen Heizwärmebedarf (HWB) in Abhängigkeit von der Geometrie (charakteristische Länge l_c), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO₂), jeweils pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

HWB	PEB	CO ₂
[kWh/(m ² a)]	[kWh/(m ² a)]	[kg/(m ² a)]
$17,47 \times (1 + 2,328/l_c)$	180	28

(4) Abweichend von Punkt 3.3.1 der OIB-Richtlinie 6 sind beim Neubau von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 folgende Anforderungen bezogen auf die höchstzulässigen Transmissionswärmeverluste nach den Linien Europäischer Kriterien (LEK), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO₂), hinsichtlich PEB und CO₂ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

LEK	PEB	CO ₂
	[kWh/(m ² a)]	[kg/(m ² a)]
27	230	36

Die Anforderungen an PEB und CO₂ gelten für Bürogebäude. Für andere Nicht-Wohngebäude gelten analoge Anforderungen in Abhängigkeit von deren Nutzungsprofilen; diese Werte dürfen im Falle notwendiger Raumluftechnik und Kühltechnik im Ausmaß von 65 kWh/(m²a) bei PEB bzw. 11 kg/(m²a) bei CO₂ überschritten werden. Die Anforderungen an PEB und CO₂ beziehen sich auf eine Geschosshöhe von 3 m.

(5) Abweichend von Punkt 3.4.1 der OIB-Richtlinie 6 sind bei einer größeren Renovierung von Wohngebäuden folgende Anforderungen bezogen auf den höchstzulässigen jährlichen Heizwärmebedarf (HWB) in Abhängigkeit von der Geometrie (charakteristische Länge l_c), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO₂), jeweils pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

HWB [kWh/(m ² a)]	PEB [kWh/(m ² a)]	CO ₂ [kg/(m ² a)]
28,34 x (1+1,863/ l_c)	230	38

(6) Abweichend von Punkt 3.4.2 der OIB-Richtlinie 6 ist bei einer größeren Renovierung von Wohngebäuden mit Wärmerückgewinnung der höchstzulässige Heizwärmebedarf (HWB) nicht um 8 kWh/(m²a) zu reduzieren.

(7) Abweichend von Punkt 3.5.1 der OIB-Richtlinie 6 sind bei einer größeren Renovierung von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 folgende Anforderungen bezogen auf die höchstzulässigen Transmissionswärmeverluste nach den Linien Europäischer Kriterien (LEK), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO₂), hinsichtlich PEB und CO₂ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

LEK	PEB [kWh/(m ² a)]	CO ₂ [kg/(m ² a)]
36	300	48

Der Abs. 4 zweiter, dritter und vierter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Anforderungen an den Heizwärmebedarf (HWB), den Primärenergiebedarf (PEB) und die Kohlendioxidemissionen (CO₂) nach den Abs. 3, 4, 5 und 7 beziehen sich auf das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden. Für Standorte mit mehr als 3.600 Heizgradtagen (HGT) ergeben sich die Anforderungen an den Heizwärmebedarf (HWB), den Primärenergiebedarf (PEB) und die Kohlendioxidemissionen (CO₂) in Anwendung folgender Formel (Klimakorrektur), wobei dies für den Heizwärmebedarf erst ab dem 1. Jänner 2017 gilt:

$$\text{Anforderung}_{\text{Standortklima}} = \text{Anforderung}_{\text{Referenzklima}} \times \frac{(3.600 + 0,33 \times (\text{HGT}_{\text{Standort}} - 3.600))}{3.600}$$

HGT: Heizgradtagezahl 20/12 gemäß ÖNORM B 8110-5.“

(9) Abweichend von Punkt 4 der OIB-Richtlinie 6 wird bei Neubau und größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 keine Anforderung an den Endenergiebedarf gestellt.

(10) Abweichend von Punkt 10.2 der OIB-Richtlinie 6 dürfen bei Neubau oder Renovierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles bei konditionierten Räumen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) bei nachstehend genannten, wärmeübertragenden Bauteilen nicht überschritten werden:

Bauteil	U-Wert [W/m ² K]	
	Standard	Kleinfläche ¹
1 WÄNDE gegen Außenluft	0,30	0,40
2 WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebaute Dachräume	0,25	0,40
3 WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen		0,60
4 WÄNDE erdberührt		0,40
5 WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten		0,90

6	WÄNDE gegen andere Bauwerke an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	0,50	
7	WÄNDE (Zwischenwände) innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	–	
8	TRANSPARENTE BAUTEILE gegen Außenluft ^{2, 3}	1,40	
9	DACHFLÄCHENFENSTER und sonstige transparente Bauteile horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft ²	1,70	
10	TRANSPARENTE Bauteile vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁴	2,50	
11	TÜREN unverglast, gegen Außenluft ²	1,70	
12	TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile ²	2,50	
13	TÖRE Rolltore, Sektionaltor u.dgl. gegen Außenluft	2,50	
14	INNENTÜREN	–	
15	DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt)	0,20	0,30
16	DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile	0,40	
17	DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten	0,90	
18	DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	–	
19	DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks)	0,20	0,30
20	DECKEN gegen Garagen	0,30	
21	BÖDEN erdberührt	0,40	

¹Die Anforderungen an kleinflächige Bauteile dürfen angewendet werden, wenn die Summe dieser Bauteilflächen 50m² sowie 10% der konditionierten Hüllfläche nicht überschreiten. Die ÖNORM B 8110-2 (Kondensatfreiheit) ist unbeschadet dessen einzuhalten.

² Bezogen auf ein Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m.

³ Zu den transparenten Bauteilen zählen Fenster, Fenstertüren, verglaste Türen und sonstige transparente Bauteile.

⁴Die Konstruktion ist auf ein Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m zu beziehen, wobei die Symmetrieebenen an den Rand des Prüfnormmaßes zu legen sind.

Für Dachschrägen mit einer Neigung von mehr als 60° gegenüber der Horizontalen gelten die jeweiligen Anforderungen für Wände.

(11) Abweichend von Punkt 10 der OIB-Richtlinie 6 gelten für Gebäude und Zubauten mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m² nur die Anforderungen nach § 41 Abs. 9.

(12) Abweichend von Punkt 13.1.1 der OIB-Richtlinie 6 gelten für den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis) die Anforderungen nach § 4 der Baueingabeverordnung.

*) Fassung LGBI.Nr. 53/2014, 29/2015